

Staatlich geprüfte  
Kommunikationswirte  
AFAK

Zivilrecht (BGB, HGB)

# Lehrinhalte

- Aufbau des Rechtssystems
- Natürliche und juristische Personen
- Unternehmensformen
- Vertragsabschluss, Formfreiheit, Stellvertretung
- Vertragsarten des BGB
- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)
- Gewährleistungsrecht, Garantie, Produkthaftung
- Verjährung
- Kaufmännisches Recht (HGB)

Recht

Recht

Zivilrecht

öffentliches Recht

Strafrecht

## Recht

### Zivilrecht

### öffentliches Recht

### Strafrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

### Strafrecht

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

### Strafrecht

Staat als Träger  
des Straf-  
anspruches

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

**BGB**  
ZGB  
Le code civil

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

### Strafrecht

Staat als Träger  
des Straf-  
anspruches

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

**BGB**

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

**∞**

### Strafrecht

Staat als Träger  
des Straf-  
anspruches

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

BGB

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

∞

### Strafrecht

Staat als Träger  
des Straf-  
anspruches

StGB, OWiG

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

BGB

ZPO

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

∞

VwGO

### Strafrecht

Staat als Träger  
des Straf-  
anspruches

StGB, OWiG

StPO

## Recht

### Zivilrecht

Rechtsbeziehung  
der Zivilisten  
Bürger oder  
Privatpersonen  
zueinander

**BGB**

**HGB**

### öffentliches Recht

Rechtsbeziehung  
Staat – Bürger  
Bürger – Staat  
Staat – Staat

### Strafrecht

Staat als Träger  
des Straf-  
anspruches



## Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines  
GleichbehandlungsG  
ProdukthaftungsG  
WohnungseigentumsG  
ErbbauRG

89. Auflage  
2022

Beck-Texte im dtv



## Handels- gesetzbuch

PublizitätsG  
HandelsregisterV

67. Auflage  
2022

Beck-Texte im dtv

# **Rechtssubjekte**

## **Natürliche Personen**

Menschen

## **Juristische Personen**

vom Menschen geschaffen

## Rechtsfähigkeit

Träger von Rechten und Pflichten



Vertragspartner, Gläubiger,  
Schuldner, Eigentümer, Erbe

Von Vollendung der Geburt bis  
zum Tod

## Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, rechtlich zu handeln

bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

**geschäftsunfähig**

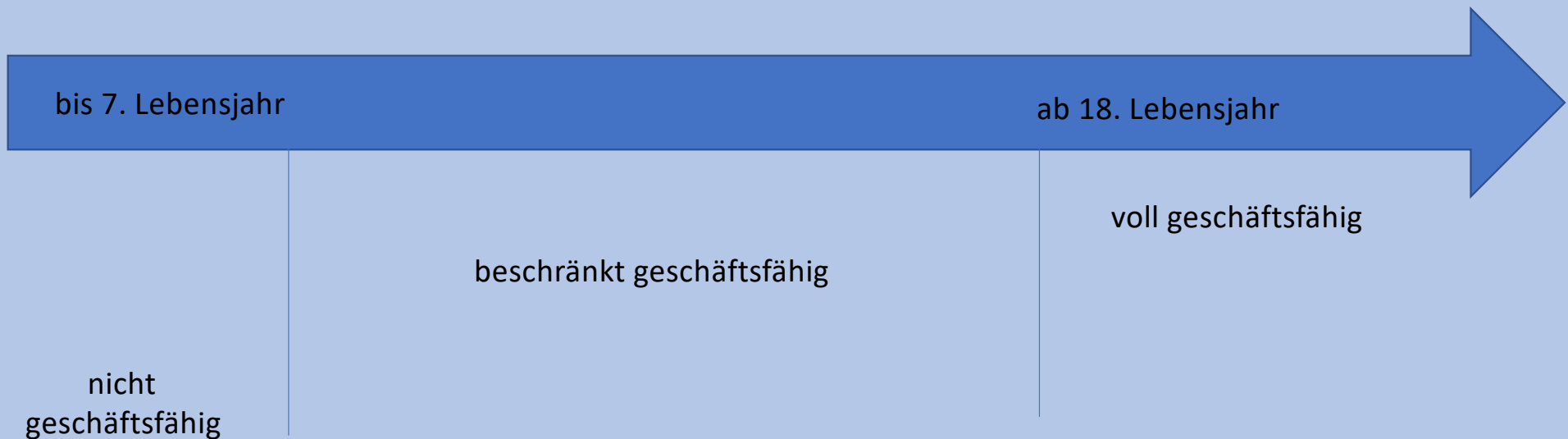
ab dem vollendenden 7. Lebensjahr

**beschränkt geschäftsfähig**

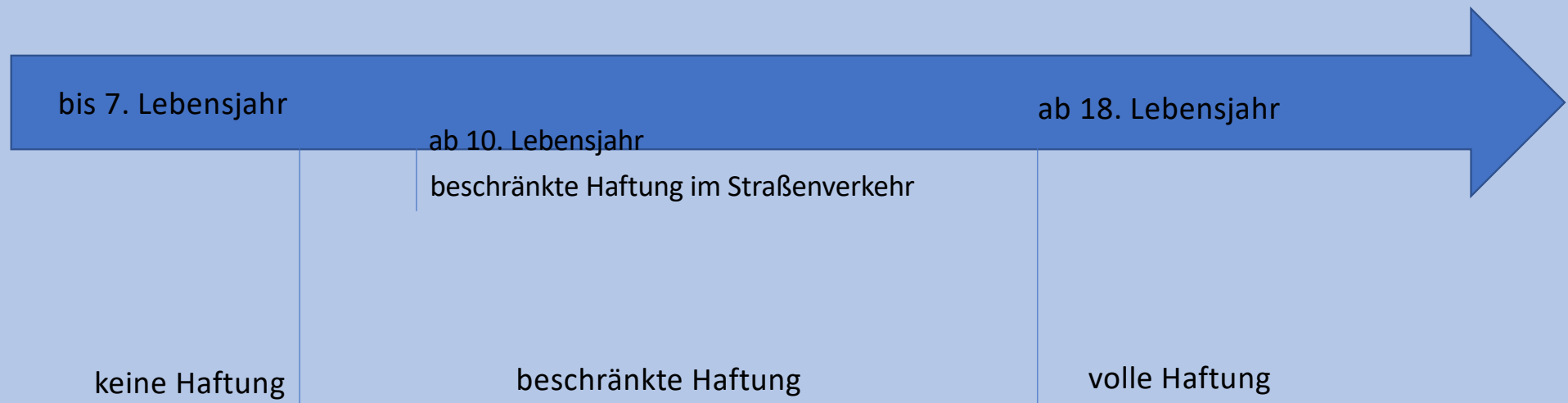
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

**voll geschäftsfähig**

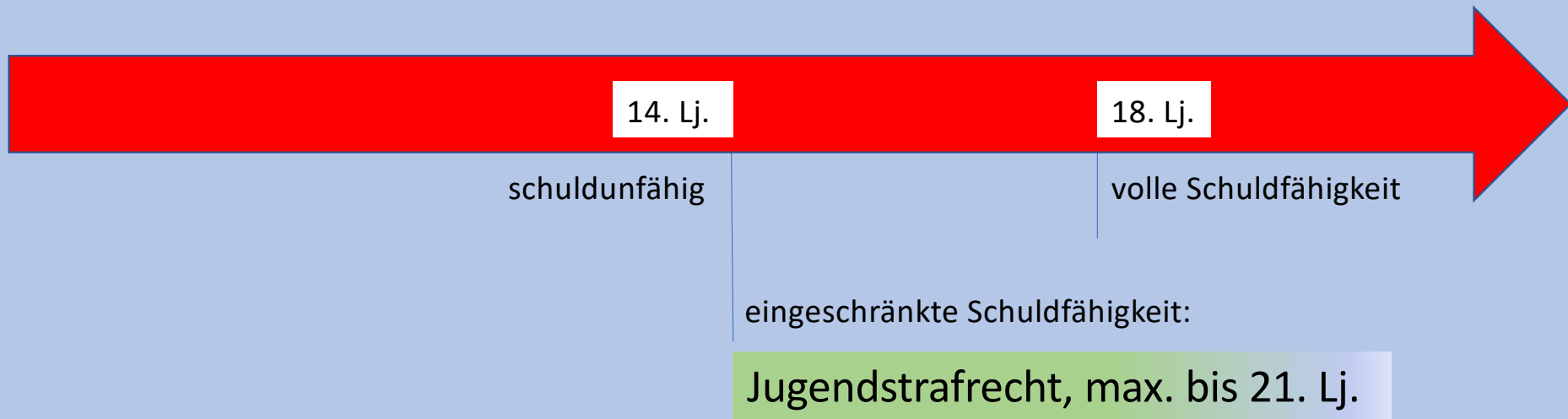
# Geschäftsfähigkeit: aktiv Rechtsgeschäfte einzugehen



# Deliktsfähigkeit: passiv, Schadensersatz leisten zu müssen



# Schuldfähigkeit: strafrechtlich verantwortlich zu sein



# Juristische Personen

- Juristische Personen sind rechtsfähige Personen, die den natürlichen Personen weitgehend gleichgestellt sind
- Juristische Personen des Privatrechts: GmbH, AG, eingetragener Verein, Stiftungen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts: Bund, Länder, Gemeinden, IHK, ARD
- Besonderheiten bei der Haftung: nur das Gesellschaftsvermögen haftet, nicht die Gesellschafter

# Unternehmensformen - Einzelunternehmer

	Gesetzliche Grundlage	Gründungsmitglieder	Firmenzusatz	Geschäftsführung	Haftung	Gewinnbesteuerung
Einzelunternehmer	BGB	ein Unternehmer		Inhaber	des Inhabers, unbeschränkt	Einkommenssteuer
Einzelunternehmer	HGB	ein Unternehmer	e. K. e. Kfm. e. Kfr.	Inhaber	des Inhabers, unbeschränkt	Einkommenssteuer

# Unternehmensformen - Personengesellschaft

	Gesetzliche Grundlage	Gründungsmitglieder	Firmenzusatz	Geschäftsführung	Haftung	Gewinnbesteuerung
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	BGB	mind. zwei Personen	GbR	jeder Gesellschafter	jeder Gesellschafter, unbeschränkt	Einkommenssteuer
Offene Handelsgesellschaft	HGB	mind. zwei Personen	oHG OHG	jeder Gesellschafter	jeder Gesellschafter, unbeschränkt	Einkommenssteuer
Kommanditgesellschaft	HGB	mind. zwei Personen	KG	Vollhafter	Komplementär: Vollhafter Kommanditist: Teilhafter	Einkommenssteuer

**eGbR:** in das Handelsregister eingetragene GbR und zwar in den Fällen von Grundbesitz sowie als Gesellschafter einer GmbH

# Unternehmensformen - Kapitalgesellschaft

	Gesetzliche Grundlage	Gründungsmitglieder	Firmenzusatz	Geschäftsführung	Haftung	Gewinnbesteuerung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH-Gesetz	mind. eine Person	GmbH	Geschäftsführer	Gesellschaftsvermögen; Stammkapital mind. 25.000 €	Körperschaftsteuer
Unternehmergesellschaft	GmbH-Gesetz	eine Person	UG (haftungsbeschränkt)	Geschäftsführer	Gesellschaftsvermögen; Stammkapital mind. 1 €	Körperschaftsteuer
Aktiengesellschaft	AG-Gesetz	mind. fünf Aktionäre	AG	Vorstand	Gesellschaftsvermögen; Stammkapital mind. 50.000 €	Körperschaftsteuer

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beispielname	Max Müller GmbH
Gründung	mind. eine Person
Gesetz	GmbH-Gesetz
Gesetzlicher Vertreter	Geschäftsführer
Haftung	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, mind. 25.000 €

# Sonderformen: Ltd.

- Nach britischem Recht, galt auch innerhalb der EU
- Mindesthaftung: 1 £
- Kein Bestandsschutz mehr für EU-Ausländer seit dem Brexit-Referendum Großbritanniens am 23.06.2016

⇒ maltesische Ltd.

- Niederlassung in Malta

# Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Teil 1

Beispielname	Max Müller UG (haftungsbeschränkt)
Gründung	mind. eine Person
Gesetz	§ 5 GmbH-Gesetz
Gesetzlicher Vertreter	Geschäftsführer

# Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Teil 2

- Umgangssprachlich: 1-Euro-GmbH oder Mini-GmbH
- Sacheinlagen: nicht möglich
- 25% des Jahresgewinnes zum Aufbau des Stammkapitals, ohne Frist, das Stammkapital aufbringen zu müssen
- Haftung mit den Gesellschaftsvermögen
  - Keine Nachschusspflicht für der Gesellschafter

# Sonderformen: GmbH & Co KG

- Sonderform der Kommanditgesellschaft

- Komplementär/Vollhafter: GmbH

⇒ Haftung des Vollhafters: Gesellschaftsvermögen der GmbH

→ Haftungsbeschränkung

# Aktiengesellschaft

Beispielname	Volkswagen AG
Gründung	mind. fünf Aktionäre
Gesetz	Aktiengesetz
Gesetzlicher Vertreter	Vorstandsvorsitzender
Haftung	Gesellschaftsvermögen, mind. 50.000 €

Sie stellte den Vorschlag für eine "EU Inc." genannte neue Unternehmensform vor. Die Gründung soll maximal 100 Euro kosten und auch ohne ein bestimmtes Startkapital möglich sein. Als EU Inc. kann dem Vorschlag zufolge grundsätzlich jedes Unternehmen eingetragen werden, unabhängig von der Größe.

# Vertragsfreiheiten, Vertragsabschluss

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Vertragsabschluss durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen: mündlich, schriftlich, elektronisch, konkludent (schlüssiges Verhalten); jedoch kein Vertragsabschluss durch Schweigen
- Grundsatz der Formfreiheit (Textform, Schriftform, notarielle Form);  
Ausnahmen: Grundstücksverträge, familien- und erbrechtliche Verträge, befristete Arbeitsverträge u.a.
- Bevollmächtigung, Stellvertretung grundsätzlich möglich;  
Ausnahme: höchstpersönliche Rechtsgeschäfte (Heirat, Scheidung, Testament)

# Vertragsarten nach dem BGB

- Kaufvertrag
- Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Leihvertrag
- Mietvertrag
- Darlehensvertrag
- Leasing

# Kaufvertrag

- Austausch von Waren gegen Bezahlung
- Käufer und Verkäufer
- Verkäufer → übereignet Ware, verschafft Eigentum
- Käufer → bezahlt die Ware
- Kauf auf Probe, Fernabsatz (heute: E-Commerce)

# Dienstvertrag - Werkvertrag

- Dienstvertrag

Es wird nur die Dienstleistung geschuldet und keinen Erfolg

Beispiel: Nachhilfelehrer, Frisör, ärztliche Heilbehandlung

- Werkvertrag

Es wird ein bestimmter Erfolg geschuldet

Beispiel: Handwerker, Bauunternehmen, Frachtführer

# Leihvertrag

- unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- der geliehene Gegenstand wird zurückgegeben

# Mietrecht (1)

- Vertrag zur entgeltlichen Überlassung einer Sache
- Vermieter - Mieter
- Rückgabe der selben Sache
- Mietminderung bei Sachmangel

**Beispiele: Mietwagen, Werkzeuge, Räume**

# Mietrecht (2)

## Wohnraummiete

- Mieterhöhung nur eingeschränkt möglich
- starker Kündigungsschutz des Mieters

## Geschäftsraummiete

- frei vereinbare Erhöhung
- Kündigungsfrist: 6 Monate Frist
- kein Kündigungsschutz des Mieters

# Wohn- und Gewerbemiete

	Wohnraum	Gewerberäume
Mietdauerbegrenzung	nicht möglich	möglich
Kündigung des		-
	Aufhebungsvertrag	
Kündigungsfrist	mindestens 3 Monate	~ sechs Monate
Sonderkündigungsrecht	nach Mieterhöhung	
Mietzins	Mietpreisbindung Sozialwohnung mit Preisbindung	-
Mietzinsanpassung	Anpassung an ortsübliche Miete	Feststellung durch Klauseln

# Pachtvertrag

- Gebrauchsüberlassung von Sachen/Rechten
- Zahlung einer fixen Miete
- und / oder Umsatzbeteiligung
- die Früchte gebühren dem Pächter und nicht dem Verpächter

Beispiele: Landwirtschaft, Gastronomie

# Darlehensvertrag I

- §§ 488 ff. BGB
- Überlassung von zählbaren Sachen
  - Geld, Sachen
- Rückgabe einer gleichartigen Sache wird geschuldet

**Beispiele: Bankdarlehen, Eier werden beim Nachbar ausgeliehen**

# Darlehensvertrag II

- Fälligkeit der Rückzahlung des Darlehens
  - nach Vereinbarung
  - nach Kündigung
- Ordentliche Kündigung
  - bei Zinsbindung: 6 Monate
  - ohne Zinsbindung: 3 Monate
  - 2 Wochen Zahlungsfrist bei Kündigung des Darlehensnehmer
- Außerordentliche Kündigung
  - drohende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers
  - Verschlechterung der Sicherung des Darlehens

# Verbraucherdarlehen

- Unternehmer, § 14 BGB
- Verbraucher, § 13 BGB
  
- Schriftformerfordernis
- ohne anderweitige Vereinbarung gilt der gesetzliche Zinssatz
  
- Nicht bei...
  - Nettobeträgen unter 200 €
  - zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

# Leasingvertrag I

- atypischer Mietvertrag
- Mischung aus Mietvertrag und Kaufvertrag
  
- Dreiecksbeziehung
  - Leasingnehmer
  - Leasinggeber
  - Hersteller/Lieferant

**Beispiel Leasingfahrzeug, Bürogeräte u.ä.**

# Leasingvertrag II

- Leasingnehmer
  - Zahlung eines Entgeltes
  - Erhalt der Sache
  - Haftung im Falle des Unterganges
- Leasinggeber – Hersteller
  - Mietvertrag

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

- Einbeziehung von AGB (Aushang, Inbezugnahme, Zustimmung)
- Unwirksamkeit von Klauseln (Überraschende, mehrdeutige Klausel)
- Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
- Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
- Widersprechende Klauseln (§ 306 II BGB), international: last shot rule
- Unwirksame Klausel lässt die übrigen Klauseln regelmäßig wirksam bleiben

# Begriff von AGB

- AGB sind **vorformulierte** Vertragsbedingungen, die vom Verwender ausgearbeitet wurden und vom **Verwender einseitig** gestellt werden
- die für eine Vielzahl von Verwendungen vorgesehen sind , wobei **drei beabsichtigte Verwendungen** ausreichen

# Grenzen der AGB-Kontrolle

- Keine Überprüfung des Preises
- Kein Schutz für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Versorgungswirtschaft, Bauverträgen, Ehe- und Erbverträgen, Gesellschaftsverträge, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, eingeschränkte AGB-Kontrolle im individuellen Arbeitsrecht (z.B. Arbeitsverträge)

# Einbeziehung von AGB

- deutlicher Hinweis oder Aushang
- Möglichkeit der Kenntnisnahme
- Einverständnis durch die andere Vertragspartei

# Widersprechende AGB

- Bei widersprechenden AGB gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB)
- Individuelle Abreden haben Vorrang AGB

# Grundsätze der AGB-Kontrolle

- Überraschende Klauseln: mit dem Kauf einer Kaffeemaschine verpflichtet man sich zur Abnahme von Kaffee
- Mehrdeutige Klauseln: Kfz.-Händler sichert Gesamtfahrleistung zu
- Intransparente Klauseln: kein Versicherungsschutz für vorvertragliche Gesundheitsstörungen
- Umgehungsverbot: unzulässige Pflicht eines Kunden wird durch Entgelterhebung an anderer Stelle umgangen

# Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Nr. 1 : Preisanpassungsklausel
- Nr. 2 : Beschränkung gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte
- Nr. 3 : Aufrechnungsverbot
- Nr. 4 : Entbehrlichkeit von Mahnung und Fristsetzung
- Nr. 5 : überhöhte Schadensersatzpauschalen

# Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Nr. 6 : Vereinbarung von Vertragsstrafen
- Nr. 7 : Haftungsausschlüsse für Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Nr. 8 : Haftungsausschlüsse für Mängel
- Nr. 9 : Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen
- Nr. 10 : Wechsel des Vertragspartners

# Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Nr. 11 : Haftung des Abschlussvertreters
- Nr. 12 : Änderungen von Beweislastregeln
- Nr. 13 : Formvorschriften
- Nr. 14 : Klageverzicht
- Nr. 15 : Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen

# Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Nr. 1 : Preisanpassungsklausel
- Nr. 2 : Beschränkung gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte
- Nr. 3 : Aufrechnungsverbot
- Nr. 4 : Entbehrlichkeit von Mahnung und Fristsetzung
- Nr. 5 : überhöhte Schadensersatzpauschalen
- Nr. 6 : Vereinbarung von Vertragsstrafen
- Nr. 7 : Haftungsausschlüsse für Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Nr. 8 : Haftungsausschlüsse für Mängel
- Nr. 9 : Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen
- Nr. 10 : Wechsel des Vertragspartners
- Nr. 11 : Haftung des Abschlussvertreters
- Nr. 12 : Änderungen von Beweislastregeln
- Nr. 13 : Formvorschriften
- Nr. 14 : Klageverzicht
- Nr. 15 : Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen

# Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

- Nr. 1 : Preisanpassungsklausel
- Nr. 2 : Beschränkung gesetzlicher Leistungsverweigerungsrechte
- Nr. 3 : Aufrechnungsverbot
- Nr. 4 : Entbehrlichkeit von Mahnung und Fristsetzung
- Nr. 5 : überhöhte Schadensersatzpauschalen
- Nr. 6 : Vereinbarung von Vertragsstrafen
- Nr. 7 : Haftungsausschlüsse für Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Nr. 8 : Haftungsausschlüsse für Mängel
- Nr. 9 : Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen
- Nr. 10 : Wechsel des Vertragspartners
- Nr. 11 : Haftung des Abschlussvertreters
- Nr. 12 : Änderungen von Beweislastregeln
- Nr. 13 : Formvorschriften
- Nr. 14 : Klageverzicht
- Nr. 15 : Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen

Keine Anwendung von § 309 BGB für den  
kaufmännischen Verkehr (B2B)

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt
- Nr. 5: fingierte Erklärungen

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt
- Nr. 5: fingierte Erklärungen
- Nr. 6: Zugangsfiktion

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt
- Nr. 5: fingierte Erklärungen
- Nr. 6: Zugangsfiktion
- Nr. 7: Rückabwicklungspauschalen

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt
- Nr. 5: fingierte Erklärungen
- Nr. 6: Zugangsfiktion
- Nr. 7: Rückabwicklungspauschalen
- Nr. 8: Nichtverfügbarkeit der Leistung

# Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

- Nr. 1: unangemessene Fristen
- Nr. 2: gesetzliche Nachfristen
- Nr. 3: Rücktrittsvorbehalt
- Nr. 4: Änderungsvorbehalt
- Nr. 5: fingierte Erklärungen
- Nr. 6: Zugangsfiktion
- Nr. 7: Rückabwicklungspauschalen
- Nr. 8: Nichtverfügbarkeit der Leistung

Keine Anwendung von § 308 BGB für den  
kaufmännischen Verkehr (B2B)

# Generalklausel, § 307 BGB

Beispiel: Waschanlagenbetreiber schließt Haftung für Beschädigungen aus, es sei denn, dass der Betreiber aus grobem Verschulden haftet.

Frage: Gibt es eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners?

- Nichtvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung
- Einschränkung wesentlicher Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben

# Rechtsfolgen der AGB-Kontrolle

- Teilnichtigkeit des Vertrages, Rest-Vertrag bleibt wirksam (§ 306 I BGB)
- Ergänzung von Vertragslücken mit gesetzlichen Vorschriften (§ 306 II BGB)
- Gesamtnichtigkeit des Vertrages bei Unzumutbarkeit (§ 306 III BGB)
- Unterlassungsklage durch Verbände

# Prüfungsschema AGB-Kontrolle

1. Liegen überhaupt AGB vor ?
2. Sind die AGB einbezogen worden (Aushang, Inbezugnahme, Zustimmung) ?
3. Liegt eine vorrangige Individualabrede vor ?
4. Persönliche Anwendbarkeit der Klauselverbote ? (B2B, Staat pp.)
5. Sachliche Anwendbarkeit (Familienrecht, Arbeitsrecht pp.)
  
6. Liegt eine überraschende oder mehrdeutige Klausel ? (§ 305c BGB)
7. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
8. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
9. Generalklausel
  
10. Rechtsfolgen der AGB-Kontrolle (Teilnichtigkeit ?)

# Anfechtungsregeln (1)

- Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)  
Der Erklärende irrt über die Bedeutung seiner Erklärung  
(Handwinken auf einer Versteigerung)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)  
Der Erklärende verspricht sich (2.500 Stück statt 250 Stück werden bestellt)
- Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)  
Wille und Erklärung differieren (Fachbetrieb sei in der Handwerksrolle eingetragen)
- Anfechtungsfrist: unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes, spätestens nach 10 Jahren
- Schadensersatzanspruch gegen den Anfechtenden

# Anfechtungsregeln (2)

- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 I BGB)  
Vertragsabschluss durch vorsätzliches Verschleiern von Tatsachen  
(Gebrauchtwagen hat 280.000 km statt angegebener 80.000 km)
- Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung (§ 123 I BGB)  
Vertragsabschluss nach Inaussichtstellen eines Übels  
(Aufhebungsvertrag nach Drohung mit einer unberechtigten Anzeige)
- Anfechtungsfrist: ein Jahr nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes, spätestens nach 10 Jahren

# Kaufvertrag

- Austausch von Waren gegen Bezahlung
- Käufer und Verkäufer
- Verkäufer → übereignet Ware, verschafft Eigentum
- Käufer → bezahlt die Ware
- Kauf auf Probe, Fernabsatz (heute: E-Commerce)

# Kaufvertrag (2)

## Gewährleistung

- gesetzlich vorgeschrieben
- Mangelfreiheit der Sache
- Verkäufer haftet verschuldensunabhängig
- 2 Jahre ab Übergabe der Kaufsache
  - Gebrauchtes: 1 Jahr vereinbar
- Beweislastumkehr:  
in den ersten nach 12 Monaten nach Übergabe, wird unterstellt, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag

## Garantie

- Freiwilliges Versprechen
- vom Hersteller, Versicherer, Dritten oder auch des Verkäufers
- Bedingungen der Garantie werden vom Garantiegeber vorgegeben

**Beispiel: Kia 7 Jahre Garantie**

# Kaufvertrag (3)

- Nacherfüllung → Nachbesserung oder Neulieferung
- Rücktritt → Geld zurück, Ware zurück
- Minderung → Kaufpreis wird reduziert, Ware bleibt
- Schadensersatz → Beispiel: defekte Bremse

# Kaufvertrag (4)

## Vertragspartner

Wer verkauft wem?	Gewährleistung	Ausschluss der Gewährleistung
Unternehmer → Verbraucher business to consumer b2c	2 Jahre, Beweislastumkehr in den ersten 12 Monaten	Nicht möglich
Unternehmer → Unternehmer business to business b2b	2 Jahre	möglich
Verbraucher → Verbraucher consumer to consumer c2c	2 Jahre	möglich

# Fernabsatz

- Vertragsabschluss erfolgt nicht stationär, sondern über die Ferne: Brief, Fax, E-Mail, Telefon, Rundfunk oder Telemedien
- gilt nicht für Reiseleistungen, Grundstücksgeschäften, Personenbeförderung, manipulierte Ware (z.B. Monogramm), Speisen (Pizza-Dienst)
- Informationspflichten (§ 312d BGB in Verbindung mit Art. 246 b EG-BGB)
- Widerrufsrecht des Verbrauchers: 14 Tage

# Produkthaftungsgesetz (1)

- Herstellerhaftung, unabhängig von Kunden-Hersteller-Beziehung
- zusätzlich zur Gewährleistungshaftung des Verkäufers
- verschuldensunabhängig
- unabdingbares Recht

# Produkthaftungsgesetz (2)

- Hersteller...
  - ... Hersteller des Endproduktes
  - ... Zulieferer von Teilen
  - ... Darstellung als Hersteller durch Branding
  - ... Importeur in die EU
  - ... Lieferant, der den Hersteller nicht nennt

# Produkthaftungsgesetz (3)

- *„Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, ...“ § 2 ProdHaftG*
- Sicherheitserwartung nicht erfüllt
  - Darbietung
  - Üblichen Gebrauch
  - Zeitpunkt des Inverkehrbringens

# Produkthaftungsgesetz (4)

- Verletzungshandlung
- Tötung
- Körperverletzung
- Gesundheitsverletzung
- Sachschaden
  - privaten Gebrauch
  - bestimmungsgemäße Verwendung
  - kein Vermögensschutz

# Produkthaftungsgesetz (5)

- §§ 5 ff. ProdHaftG
- Personenschäden bis 85 Mio. €
  - Schmerzensgeld
- Sachschäden, unter 500 € Selbstbeteiligung
  - nicht das schadhafte Produkt
  - (hauptsächlicher) Privatgebrauch

# Produkthaftungsgesetz (6)

- Produktbeobachtungspflicht
- Bei Kenntnis von Fehlern
  - Warnung der Abnehmer und Verkehrskreise
  - Produktrückruf
- Schuldhaftige Pflichtverletzung § 823 Abs. 1 BGB  
⇒ QM – Qualitätsmanagement

# Verjährungsfristen (1)

- Regelmäßige Verjährungsfrist: 3 Jahre, beginnend am Schluss des Jahres  
z.B. Kaufpreisforderung, Werklohnanspruch, Lohnzahlung, Schadensersatz
- Verjährung in Grundstücksangelegenheiten: 10 Jahre, ab Entstehen des Anspruches
- Längste Verjährungsfrist: 30 Jahre  
z.B. Urteil, Eigentumsansprüche, familienrechtliche Ansprüche

# Verjährungsfristen (2)

- Hemmung der Verjährung, bewirkt eine Verlängerung der Verjährung  
Klageerhebung, Zustellung Mahnbescheid, Beweisverfahren
- Neubeginn der Verjährung,  
Anerkenntnis durch Abschlagszahlung, Vollstreckungshandlung

www.online-mahnantrag.de

The screenshot shows a web browser at the URL [online-mahnantrag.de/omahn/Mahnantrag](https://www.online-mahnantrag.de/omahn/Mahnantrag). The page header features the logo of the German courts and the text "Online-Mahnantrag Eine Anwendung der deutschen Mahngerichte". Below this, it specifies "Hessen Hotline für nicht technische Fragen 06652/600-01". A navigation bar contains links for "Start", "Antrag", "Drucken/Signieren", "Hilfe", "Impressum", "Datenschutz", and "Folgeanträge". The main heading is "Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids".

The main content area is green and contains the following text:

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ist in 8 Schritte aufgeteilt. [Hilfe](#)

1. Schritt: Prozessbevollmächtigten erfassen (sofern vorhanden)
2. Schritt: Antragstellerdaten erfassen
3. Schritt: Antragsgegner erfassen
4. Schritt: Anspruch/Forderung erfassen
5. Schritt: Auslagen und Nebenforderung erfassen (sofern vorhanden)
6. Schritt: Allgemeine Angaben zum Antrag
7. Schritt: Überprüfen der Antragsdaten
8. Schritt: Druck/Antragsabgabe

Geben Sie zu jedem Schritt die erforderlichen Daten ein. Mit bestätigen Sie Ihre Eingabe und gelangen zum jeweils nächsten Schritt oder Teilschritt.  
Haben Sie schon Daten erfaßt, möchten aber von vorne beginnen, so betätigen Sie "Neuer Antrag" auf dieser Seite. Alle bisher erfassten Daten werden dann gelöscht.

Navigation buttons: [zurück](#), [weiter](#), [neuer Antrag](#)

# Mahnbescheid

Amtsgericht Hagen – Mahnabteilung – 58081 Hagen		<b>MAHN BESCHIED</b> vom 16.05.2012	
Antragsgegner:		aufgrund des hier am 02.05.2012 eingegangenen Antrags Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:	
Weitersenden innerh.d. AG-Bezirks Geschäftsnummer des Amtsgerichts Bei Schreiben an das Gericht bitte angeben 12-0345555-09 Amtsgericht Hagen, 58081 Hagen		I. HAUPTFORDERUNG: Handwerkerleistung gem. Rechnung 122/1222312 vom 18.02.11 *****4.248,30 EUR	
Frau Sigrid Säumig Zasterweg 127 12345 Musterburg		II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND: *****405,17 EUR	
		III. NEBENFORDERUNGEN: 1) Mahnkosten *****56,50 EUR	
		SUMME: *****4.709,97 EUR	
		hinzukommen laufende Zinsen: zu I. *6,000% Jahreszinsen ab Zustellung des Mahnbescheids aus *****4.248,30 EUR	
		Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde oder nicht von einer Gegenleistung abhängt.	
Antragsteller: Heinz Günther Gläubig Goldregen 77 55555 Oberbeispielsburg		Prozessbevollm. d. Antragstellers: Rechtsanwälte Bausch & Bogen Marktplatz 6-7 04711 Kircheim Geschäftszeichen d. Prozessbevollm.: a2+b2=c2	
Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR *****4.248,30		Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorsehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzu- teilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen. Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem	
Gerichtskosten Gebühr (§§ 34, 3 Abs. 2 GKG, NR. 1100 KV) *****56,50 EUR		Antragsteller Musterburg 12345 Musterburg	
Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren		An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.	
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten Gebühr (Nr. 3305 VV RVG) *****273,00 EUR		Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite	
Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV RVG) 19,00% MWSt (Nr. 7008 VV RVG) *****20,00 EUR *****55,67 EUR		Exempel Rechtspfleger	
Ausfertigung für den Antragsgegner *****405,17 EUR		JMB2 1 NRW Fassung 1.10.05 Haustanzschrott des Amtsgerichts Hagen, Hagener Str. 145 - 58098 Hagen	

<https://www.mahngerichte.de/de/zulaessige-vordrucke.html>

# Mahnbescheid

- 14 Tage Widerspruch
- keine Begründung des Widerspruchs notwendig

**Mahnsache**

Antragsteller: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung

gegen

wegen

Zeilen-Nummer 1

Datum des Widerspruchs

Geschäftsnummer des Amtsgerichts

A

Belieg wird maschinell gelesen. Bitte füllen Sie den Vordruck **gut lesbar** aus. Ab 1.1.2020 nicht mehr verwendbar für Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister.

**MUSTER**

**Hinweis für den Antragsgegner**  
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im Recht sind, und beachten Sie die Hinweise des Gerichts zum Mahnbescheid.

**Widerspruch**

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2  Ich widerspreche dem Anspruch **insgesamt**.

3  Ich widerspreche nur einem **Teil** des Anspruchs, und zwar

4

der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von
EUR <input type="checkbox"/> insgesamt	<input type="checkbox"/> % jährlich	<input type="checkbox"/> insgesamt	<input type="checkbox"/> insgesamt	EUR
entschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten.	entschließlich Zinsen auf Nebenforderungen	entschließlich Zinsen auf Nebenforderungen		entschließlich der auf diesen Teil der Nebenforderungen entfallenden Zinsen.

5 **Nur bei Änderung der Anschrift des Antragsgegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt**  
Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach | Postleitzahl | Ort | Amt, Kz.

6 **Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners** Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.  
Bezeichnung (z.B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund) | Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach | Postleitzahl | Ort | Amt, Kz.

7 **Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners** Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners.  
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.  
1 = Rechtsanwalt 4 = Herr / Frau  
2 = Rechtsanwalt\* 5 = Rechtsanwalt\*  
3 = Rechtsberater 6 = Rechtsanwalt\* \* auf diesem Formular nur noch bis 31.12.2019  
Vor- und Nachname | Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach | Postleitzahl | Ort | Amt, Kz.

8

9

10

11 **Geschäftszeichen des Antragsgegners / Prozessbevollmächtigten**

12

Bezeichnung des Absenders

Unterschrift des Antragsgegners bzw. seines ges. Vertreters oder Prozessbevollmächtigten

JMB1 / 2 NRW JMB1 / 2R Fassung 01.07.2017 blind **Bitte Hinweise zu diesem Vordruck beachten!**

<https://www.mahngerichte.de/de/zulaessige-vordrucke.html>

# Vollstreckungsbescheid

- vollstreckbar
- 30 Jahre gültig
- 14 Tage Einspruchsfrist
- mit Begründung

Amtsgericht Hagen - Mahnabteilung - 58081 Hagen		<b>VOLLSTRECKUNGSBESCHIED</b> vom 19.06.2012 erlassen und am 23.05.2012 zugestellt		aufgrund des am 18.05.2012 zugestellten Mahnbeseids	
Antragsgegner:		Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:			
Weitersenden innerhalb des Inlands <small>Geschäftsnummer des Amtsgerichts Bei Schreiben an das Gericht eintragen</small> 12-0345555-09 Amtsgericht Hagen, 58081 Hagen		I. HAUPTFORDERUNG:			
Herr Siegfried Säumig Hauptstr. 12 12345 Zasterfeld		1)Miete für Geschäftsraum (einschl. Nebenkosten) für den Mietraum in: 12345 Zasterfeld gem. Mietvertrag v. 1.10.2008 (April) vom 01.04.12 *****475,05 EUR			
		2)Miete für Geschäftsraum (einschl. Nebenkosten) für den Mietraum in: 12345 Zasterfeld gem. Mietvertrag v. 1.10.2008 (Mai) vom 01.05.12 *****475,05 EUR			
		II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND: *****175,00 EUR			
		III. ZINSEN:			
		laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen: zu I. 1 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus *****475,05 EUR vom 15.04.12 bis 18.05.12 *****2,30 EUR zu I. 2 Zinsen von *5,000 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus *****475,05 EUR vom 15.05.12 bis 18.05.12 *****0,27 EUR SUMME: *****1.127,67 EUR			
Antragsteller:		Prozessbevollmächtigter:			
Firma Mustermann und Söhne GmbH & Co KG Lindentallee 123 55555 Irgendwo		Rechtsanwalt Peter Paragraf Am Seeufer 123 44379 Dortmund			
gesetzlich vertreten durch die Mustermann Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung		Bankverbindung des Prozessbev.: Konto: 123 456 78 BLZ: 44050177 Dortmunder Direktbank			
diese gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer Lars-Hendrik Mustermann					
Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR *****950,10					
Gerichtskosten Gebühr (§§ 34, 3 Abs. 2 GKG, NR. 1100 KV)		*****27,50 EUR			
Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren					
Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten Gebühr (Nr. 3305 VV RVG) Gebühr (Nr. 3308 VV RVG) Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV RVG)		*****85,00 EUR *****42,50 EUR *****20,00 EUR			
Ausfertigung für den Antragsteller		*****175,00 EUR			
JVB4 2 NRW Fassung 1.10.05 Hausanschrift des Amtsgerichts Hagen: Hagener Str. 145 - 58089 Hagen		Exampel Rechtspfleger Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite <small>Hausanschrift: Mustermann, ohne Unterschrift gültig (§ 701b Abs. 1 ZPO)</small>			

<https://www.mahngerichte.de/de/zulaessige-vordrucke.html>

# Handelsrecht, Kaufmannsbegriff

- Ist-Kaufmann, § 1 HGB
- Kann-Kaufmann, §§ 2,3 HGB
- Form-Kaufmann, § 6 HGB

## Ist-Kaufmann

Eintragung in das Handelsregister ist Pflicht, wenn

- Gewerbebetrieb vorliegt
- + Gewinn mehr als 80.000 € jährlich  
oder  
Umsatz mehr als 800.000 € jährlich

Keine gewerblichen Betriebe sind: Land- und Forstwirtschaft, freie Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Beratende Ingenieure, Architekten u.a.)

## Kann-Kaufmann

- Unterschreitung der Kriterien des Ist-Kaufmanns
- Freiwillige Eintragung in das Handelsregister  
  
⇒ Geltung des HGB
- Namenszusatz: eingetragener Kaufmann *e.K.*

## Form-Kaufmann

- Pflicht zur Eintragung
- Kaufmannseigenschaft allein wegen der Rechtsform, selbst dann, wenn die Kennzahlen des Ist-Kaufmannes unterschritten bleiben:
  - oHG, AG, GmbH und UG, GmbH & Co. KG

# Handelsregister

- **Amtsgericht**

HRA für Einzelkaufleute, oHG, KG, juristische Personen des öffentlichen Rechts

HRB für Kapitalgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

- **Publizitätsfunktion**

negative Publizität: eintragungspflichtige Tatsache ist nicht eingetragen, sie entfaltet keine Wirkung

positive Publizität: eingetragene Tatsache ist unrichtig, sie entfaltet weiterhin Wirkung

## Schriftverkehr

- Vornamen
- Nachnamen
- Anschrift
- Name der Firma
- Rechtsform
- Handelsregisternummer
- Firmensitz
- Zuständiges Amtsgericht
- GmbH: Geschäftsführung

# Unselbstständige Hilfspersonen des Kaufmannes

- Prokurist, §§ 48 ff HGB  
Vollmacht ist im Außenverhältnis nicht beschränkt, keine Befugnis für sogenannte Prinzipalgeschäfte, Zusatz ppa.
- Handlungsbevollmächtigter, § 54 HGB  
Generalhandlungsvollmacht, Arthandlungsvollmacht,  
Spezialhandlungsvollmacht
- Ladenangestellter, § 56 HGB
- Handlungsgehilfe, § 59 HGB

# Sonderregelungen für Kaufleute

- Handelsbräuche, § 346 HGB
- Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben, § 362 HGB
- Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes, § 347 HGB
- Einschränkung der richterlichen Kontrolle bei Vertragsstrafen, § 348 HGB
- Bürgschaft, Wegfall der Einrede der Vorausklage, § 349 HGB
- Verzicht auf Formalitäten, mündliche Bürgschaft, § 766 BGB
- Höherer Zinssatz, 9% über Basiszinssatz, § 288 II BGB
- Erweitertes Zurückbehaltungsrecht, § 366 HGB
- Untersuchungs- und Rügepflicht bei Handelskauf, § 377 HGB

# Leistungen eines Werbeagenturvertrages



Beratung zur Werbestrategie nebst Planung und Erstellung einer Konzeption



Erstellung und Design von Online-Werbung, Printwerbung, Produktverpackungen, Erstellung von Design, Fotos, Grafiken



Suchmaschinenwerbung (z.B. Google Ads)



Kreation von Werbetexten, Unternehmens-, Produkt-, Dachmarken



Konzeption und Erstellung von Webseiten



Konzeption und Erstellung eines Corporate Designs



Printwerbung, Erstellung von Werbeanzeigen (Print und Online)



Fernseh- und Funkwerbung, Filmproduktion, Casting von Schauspielern

# Werbeagenturvertrag: Dienst- oder Werkvertrag

---

Verträge zwischen Werbeagentur und werbungtreibendem Unternehmen, die auf Beratung und Konzeptionierung von Werbekampagnen abzielen und mit monatlich fälligen Pauschalbezügen honoriert werden, sind beispielsweise Dienstverträge gemäß § 611 ff. BGB.

---

Anders ist es, wenn die Werbeagentur beispielsweise ausdrücklich für die Konzeption und Erstellung einer Webseite beauftragt wurde. In einem solchen Fall wird der Vertrag dem Werkvertragsverhältnis gemäß § 631 ff. BGB.

---

Komplizierter wird es bei Verträgen, welche aus gemischten Leistungen bestehen, bei welchen teilweise ein Erfolg und teilweise nur die Dienstleistung geschuldet wird.

# Unterschiede zwischen den Vertragstypen



## **Stichwort** **Gewährleistung:**

Beim Dienstvertrag gibt es im Gegensatz zum Werkvertrag keine Gewährleistung.



## **Stichwort Vergütung:**

Beim Werkvertrag entsteht der Anspruch auf Vergütung bei Abnahme des geschuldeten Werks.

Beim Dienstvertrag entsteht der Vergütungsanspruch bereits mit Erbringung der geschuldeten Dienstleistung, ohne dass hier ein greifbares Werk erstellt worden sein muss.

Der Vergütungsanspruch beim Dienstleistungsvertrag entfällt nur dann, wenn der Dienstleister keine Leistungen erbringt oder die erbrachten Leistungen völlig unbrauchbar sind.



## **Stichwort** **Kündigungsrecht:**

Der Werkvertrag kann jederzeit gekündigt werden (§ 648 BGB).

Beim Dienstvertrag sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses (§ 627 BGB) oder im Falle eines wichtigen Grundes vorgesehen.

# Werbeagenturvertrag und Urheberrecht

- ❖ Leistungen einer Werbeagentur unterliegen in vielen Fällen dem Urheberrecht. Es ist daher für beide Parteien wichtig, dass der Vertrag die zu übertragenden Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Leistungen detailliert geregelt werden.
- ❖ Wichtig sind auch Nutzungsrechte an erstellten Produkt- oder Verpackungsdesigns, Fotos oder Webseiten. Hier stellt sich oftmals die Frage, ob dem beauftragenden Unternehmen auch andere Verwertungsarten der geschaffenen Werke gestattet sind bzw. ob eine anderweitige Verwertung weitere Vergütungsansprüche der Agentur auslöst.
- ❖ Ebenfalls zu beachten ist, dass die Agentur als Urheber grundsätzlich ein Recht hat, im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen als Urheber genannt zu werden.



- Letzte von insgesamt 97 Seiten

Ende